

Tondernsiedlung

Wechsel von Misch- auf Trennsystem

Technische und rechtliche Aspekte

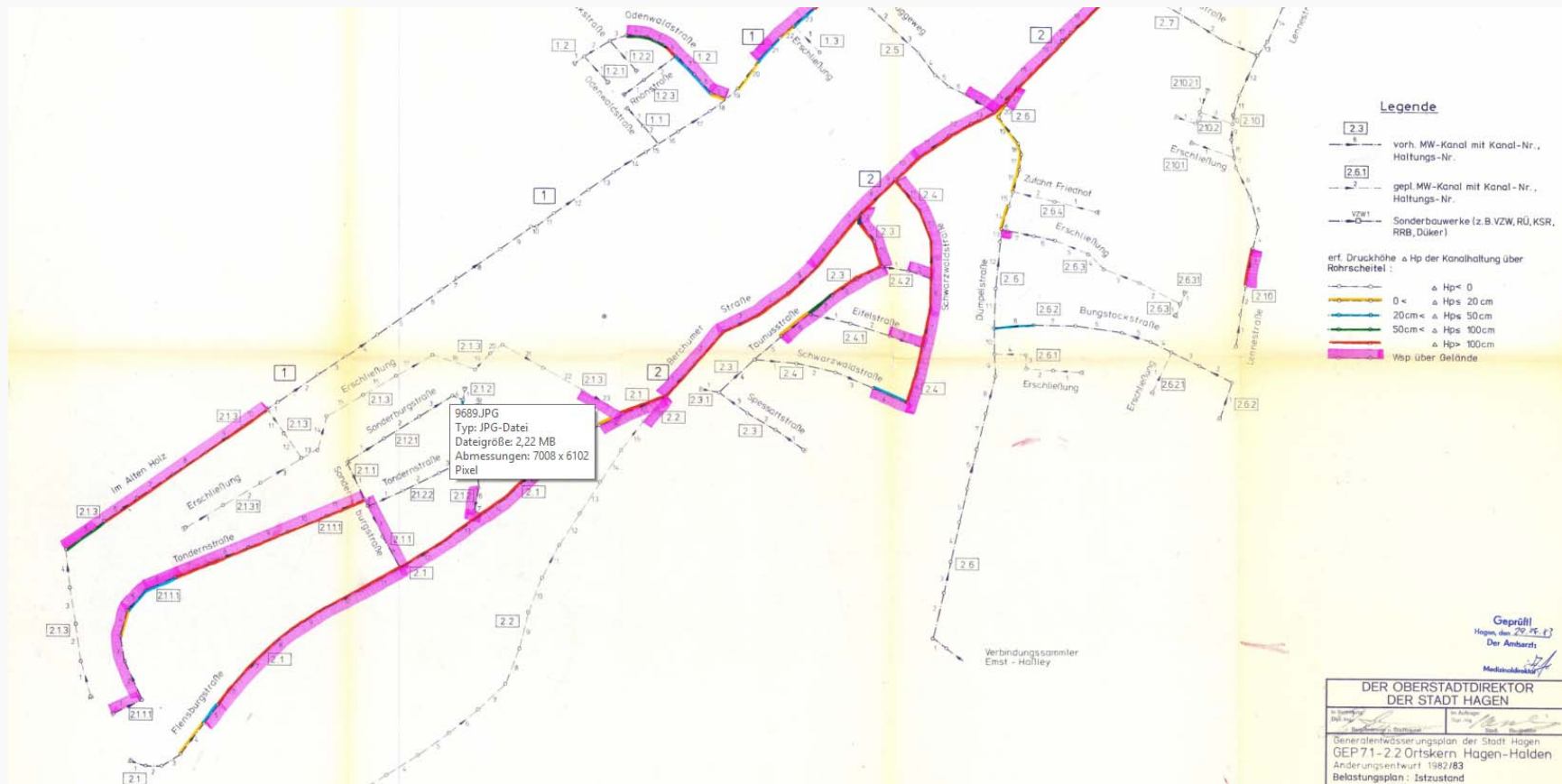
Wasserrecht

Planung, Bau und Betrieb eines Entwässerungsnetzes sind nach § 58.1 LWG anzuzeigen (früher genehmigen zu lassen)

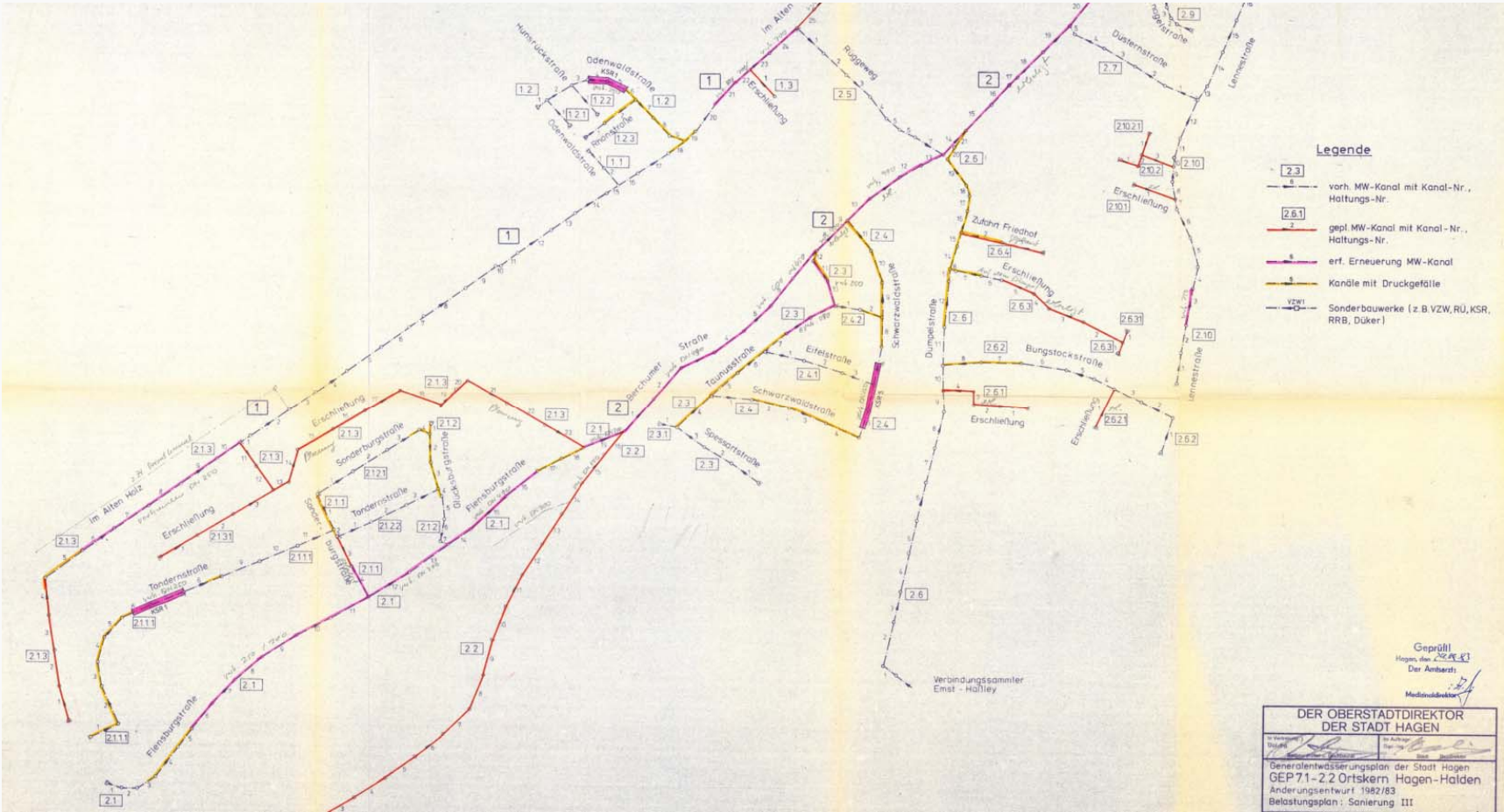
Im Rahmen der Entwurfsarbeit sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, bei Einleitungen in ein Gewässer sogar der Stand der Technik

Hieraus folgt eine Befristung von Wasserrechten, damit im Rahmen der Verlängerung notwendige Anpassungen geplant und die Aufsichtsbehörde Anpassungen auch fordern kann.

Hydraulik



Hydraulik



Hydraulik

Was wird in einem Entwässerungsentwurf „neuer Art“ geprüft:

- **Hydraulik**

 - Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

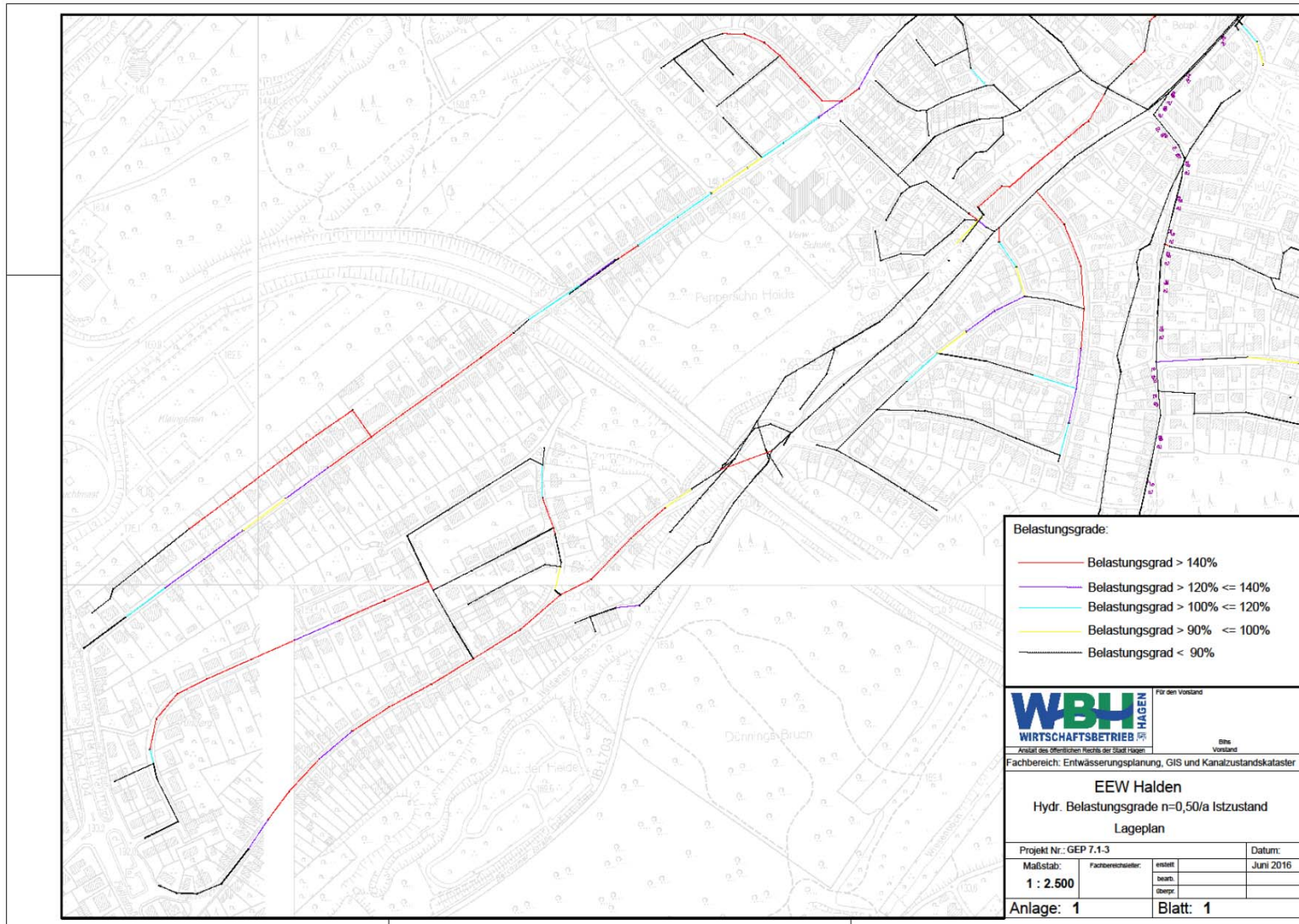
 - Überflutungssicherheit

- **Kanalzustand**

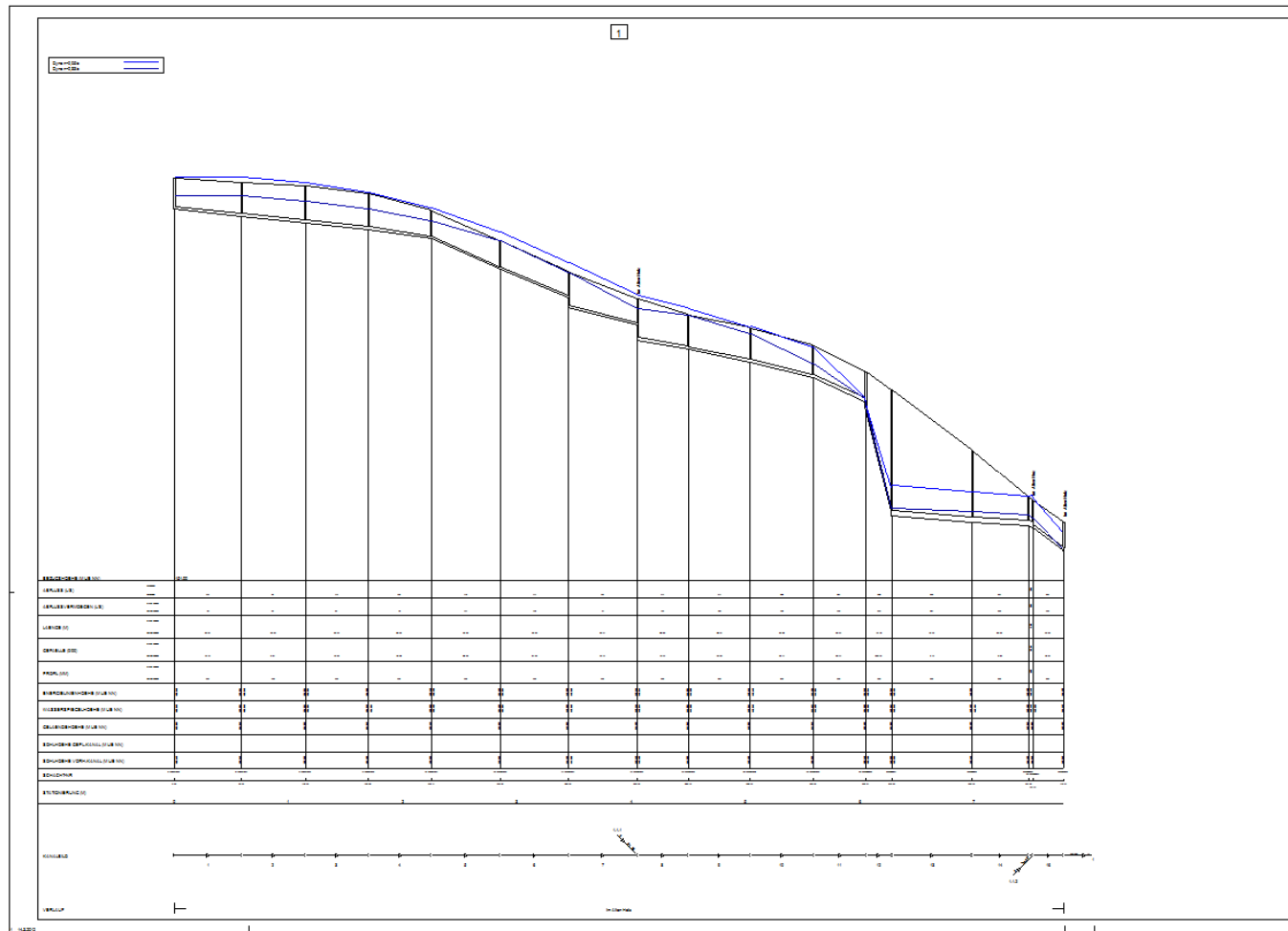
- **Entspricht die Entwässerung noch den technischen und rechtlichen Vorgaben?**

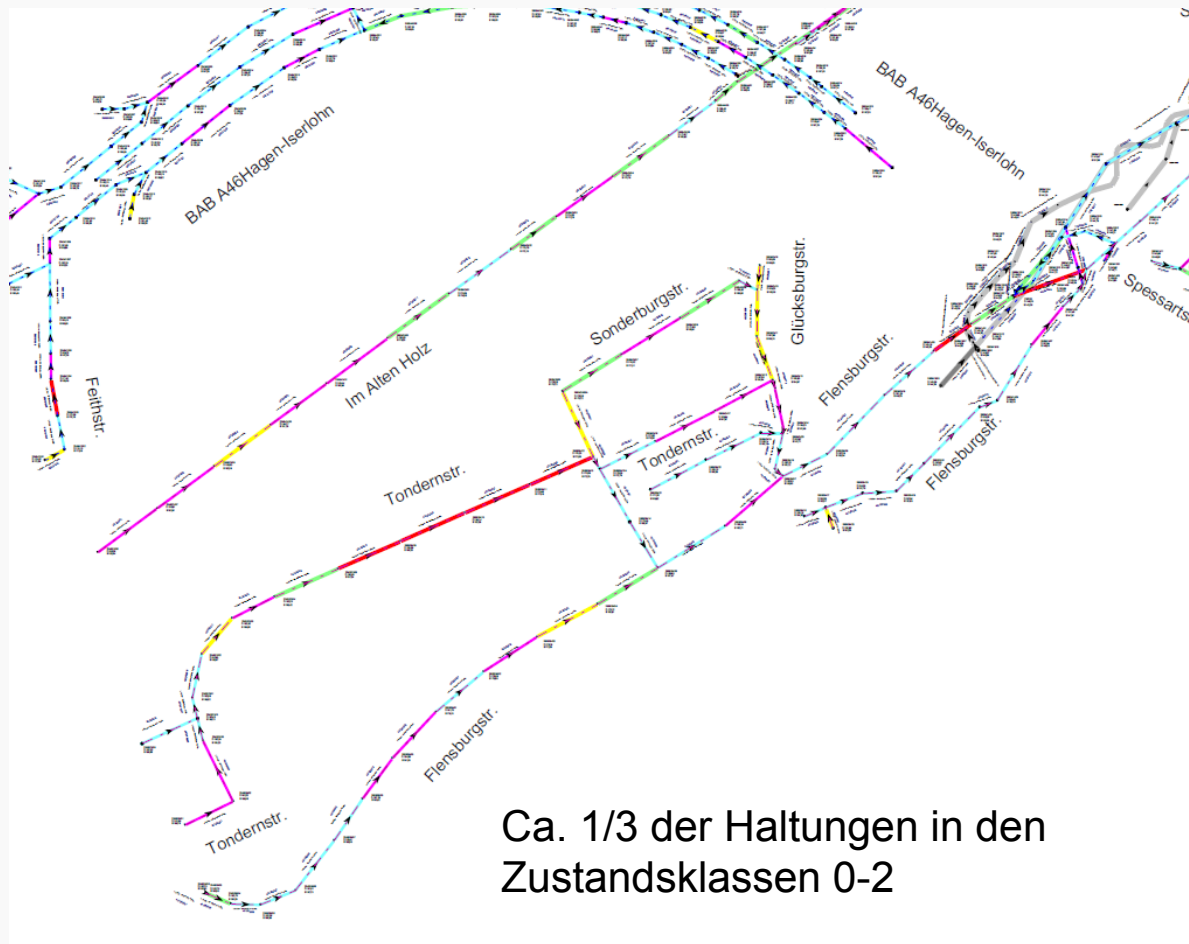
- **Ggfs. landschaftspflegerische Belange**

- **Abstimmung mit städtebaulichen Belangen**



Hydraulik





Ca. 1/3 der Haltungen in den
Zustandsklassen 0-2

ZK 0 Manuell

ZK 1 Manuell

ZK 2 Manuell

ZK3 Manuell

ZK4 Manuell

Bäche / nicht WBH

RÜ Flensburgstr.

Regenüberläufe sind Bauwerke im Mischsystem, die bei definierten Wassermengen den Abfluss zur Kläranlage reduzieren, indem höhere Abflüsse in ein Gewässer abgeschlagen werden.

Gem. BWK M 3 sind die Einleitungswassermengen in ein Gewässer auf das potenziell natürliche 1-2-jährige Hochwasser zu begrenzen.

Der Regenüberlauf Flensburgstr. entspricht nicht mehr den technischen und damit rechtlichen Vorgaben und muss bis zum 31.12.2022 außer Betrieb genommen werden.

Haldener Bach

- Einleitung in den renaturierten Gewässerabschnitt nur mit erhöhten Anforderungen
- Vorhandenes offenes RRB wird nicht mehr als solches, sondern als HRB gewertet, damit höhere Anforderungen

Wasserrecht

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Resümee

- Hydraulik
 - Kanalzustand
 - WRRL
 - RÜ entspricht nicht dem Stand der Technik
 - Renaturierung Haldener Bach
- führen zu der Umplanung des vorhandenen Mischsystems in ein Trennsystem



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

© Uwe Sommer

